

12.08.11

AV - G - U

**Verordnung****des Bundesministeriums  
für Ernährung, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz**

---

**Verordnung zu Mitteilungs- und Übermittlungspflichten zu  
gesundheitlich nicht erwünschten Stoffen (Mitteilungs- und  
Übermittlungsverordnung - MitÜbermitV)****A. Problem und Ziel**

Nach § 44a Absatz 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sind Lebensmittelunternehmer und Futtermittelunternehmer verpflichtet, ihnen vorliegende Untersuchungsergebnisse über den Gehalt an gesundheitlich nicht erwünschten Stoffen in Lebensmitteln und Futtermitteln nach näherer Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 44a Absatz 3 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches den zuständigen Behörden mitzuteilen. Nach § 44a Absatz 2 Satz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches übermitteln die zuständigen Behörden der Länder nach näherer Bestimmung einer Rechtsverordnung nach § 44a Absatz 3 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches die ihnen vorliegenden Untersuchungsergebnisse über Gehalte an gesundheitlich nicht erwünschten Stoffen in oder auf Lebensmittel oder Futtermitteln an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit.

§ 44a Absatz 3 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches ermächtigt das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, die Stoffe zu bestimmen, für die die Mitteilungspflicht nach § 44a Absatz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches besteht, sowie das Nähere über Zeitpunkt, Art, Form und Inhalt dieser Mitteilung und der Übermittlung nach § 44a Absatz 2 Satz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches zu regeln.

Von dieser Ermächtigung soll Gebrauch gemacht werden.

Alle Untersuchungsergebnisse zu Dibenzo-p-dioxinen und Dibenzofuranen sowie zu dioxinähnlichen und nicht dioxinähnlichen polychlorierten Biphenylen in Lebensmitteln und Futtermitteln sollen unter Einbeziehung der Ergebnisse der Eigenkontrolle der Wirtschaft in einem gemeinsamen Datenpool zusammengeführt werden. Dies ist zum Schutz der Gesundheit erforderlich, um ein Frühwarnsystem einzurichten, mit dem Probleme eher erkannt und Gegenmaßnahmen schneller eingeleitet werden können.

## **B. Lösung**

Erlass der vorliegenden Verordnung

## **C. Alternativen**

Keine

## **D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte**

### 1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten.

### 2. Vollzugaufwand

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine zusätzlichen Kosten, da sich die Übermittlungsverpflichtung und die damit verbundenen Kosten unmittelbar aus dem Gesetz ergeben.

## **E. Sonstige Kosten**

Der Wirtschaft und hier insbesondere der mittelständischen Wirtschaft entstehen durch die Verordnung keine zusätzlichen Kosten, da die Mitteilungsverpflichtung und die damit verbundenen Kosten sich unmittelbar aus dem Gesetz ergeben.

Auswirkungen auf die Einzelpreise sowie Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

## **F. Bürokratiekosten**

Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft oder die Verwaltung werden weder eingeführt noch abgeschafft.

Es werden Informationspflichten für die Wirtschaft und die Verwaltung geändert bzw. präzisiert.



**Bundesrat**

**Drucksache 472/11**

**12.08.11**

AV - G - U

## **Verordnung**

**des Bundesministeriums  
für Ernährung, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz**

---

### **Verordnung zu Mitteilungs- und Übermittlungspflichten zu gesundheitlich nicht erwünschten Stoffen (Mitteilungs- und Übermittlungsverordnung - MitÜbermitV)**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 11. August 2011

An die  
Präsidentin des Bundesrates  
Frau Ministerpräsidentin  
Hannelore Kraft

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz zu erlassende

Verordnung zu Mitteilungs- und Übermittlungspflichten zu  
gesundheitlich nicht erwünschten Stoffen (Mitteilungs- und  
Übermittlungsverordnung – MitÜbermitV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des  
Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Ronald Pofalla

**Verordnung zu Mitteilungs- und Übermittlungspflichten zu gesundheitlich nicht erwünschten Stoffen (Mitteilungs- und Übermittlungsverordnung - MitÜbermitV)**

**Vom ...**

Auf Grund des § 44a Absatz 3 in Verbindung mit § 75 Absatz 4 Satz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom ... (BGBl. I S. ...) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

**§ 1**

**Mitteilungspflicht**

Die Verpflichtung zur Mitteilung von Untersuchungsergebnissen nach § 44a Absatz 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches besteht

1. für die in Anlage 1 genannten Kongenere von Dibenzo-p-dioxinen und Dibenzofuranen,
2. für die in Anlage 2 genannten Kongenere von dioxinähnlichen polychlorierten Biphenylen,
3. für die in Anlage 3 genannten Kongenere von nicht dioxinähnlichen polychlorierten Biphenylen und
4. für die Summe der
  - a) in Anlage 1 Nummer 1 bis 17 genannten Kongenere,
  - b) in Anlage 2 Nummer 1 bis 12 genannten Kongenere,
  - c) in Anlage 3 Nummer 1 bis 6 genannten Kongenere.

Soweit die Untersuchung mit einer Untersuchungsmethode vorgenommen worden ist, mit der sich die in Satz 1 Nummer 1 bis 4 bezeichneten Kongenere nicht ermitteln lassen, besteht die Verpflichtung zur Mitteilung von Untersuchungsergebnissen nach § 44a Absatz 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches nur für Dibenzo-p-dioxine, Dibenzofurane und dioxinähnliche polychlorierte Biphenyle als Stoffgruppe.

## § 2

### Zeitpunkt, Art, Form und Inhalt der Mitteilung und der Übermittlung

(1) Die Mitteilung nach § 44a Absatz 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (Mitteilung)

1. ist nach Maßgabe der Anlage 4 schriftlich oder elektronisch abzugeben oder
2. soll, soweit die zuständige Behörde ein Muster in elektronischer Form zur Verfügung stellt, unter Verwendung des elektronischen Musters elektronisch abgegeben werden.

Dabei kann ein Untersuchungsbericht der Mitteilung beigelegt oder im Fall des Satzes 1 Nummer 2 nachgereicht werden.

(2) Eine Mitteilung nach § 44a Absatz 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches ist innerhalb von vierzehn Tagen abzugeben, nach dem der zur Mitteilung Verpflichtete Kenntnis von einer mitteilungspflichtigen Tatsache erhalten hat. Eine mitteilungspflichtige Tatsache liegt erst vor, wenn das zu Grunde liegende Untersuchungsergebnis endgültig feststeht. Abweichend von Satz 1 und 2 ist die Mitteilung unverzüglich abzugeben, wenn ein für das jeweilige Lebensmittel oder Futtermittel in einer auf Grund des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches erlassenen Rechtsverordnung oder in einem unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union festgesetzter Höchstgehalt überschritten worden ist.

(3) Die Übermittlung nach § 44a Absatz 2 Satz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (Übermittlung) ist

1. für Daten aus amtlichen Untersuchungen nach Maßgabe der Anlage 5,
2. für Daten, die nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 mitgeteilt worden sind, nach Maßgabe der Anlage 4,
3. für andere als in Nummer 1 oder 2 genannte Daten elektronisch vorzunehmen.

(4) Die zuständigen Behörden der Länder übermitteln dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit die ihnen im Sinne des § 44a Absatz 2 Satz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches zu den in § 1 genannten Stoffen vorliegenden Untersuchungsergebnisse gebündelt auf elektronischem Wege bis zum 15. Tag eines Monats für den Vormonat.

### **§ 3**

#### Nicht mehr anzuwendende Vorschriften

§ 75 Absatz 4 Satz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches ist nicht mehr anzuwenden.

### **§ 4**

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den ..... 2011

Die Bundesministerin  
für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

**Anlage 1**  
**(zu § 1 Satz 1 Nummer 1 und 4 Buchstabe a)**

**Kongenerer von Dibenzo-p-dioxinen und Dibenzofuranen**

Nr.	Kongener
1	2,3,7,8-TCDD
2	1,2,3,7,8-PeCDD
3	1,2,3,4,7,8-HxCDD
4	1,2,3,6,7,8-HxCDD
5	1,2,3,7,8,9-HxCDD
6	1,2,3,4,6,7,8-HpCDD
7	OCDD
8	2,3,7,8-TCDF
9	1,2,3,7,8-PeCDF
10	2,3,4,7,8-PeCDF
11	1,2,3,4,7,8-HxCDF
12	1,2,3,6,7,8-HxCDF
13	1,2,3,7,8,9-HxCDF
14	2,3,4,6,7,8-HxCDF
15	1,2,3,4,6,7,8-HpCDF
16	1,2,3,4,7,8,9-HpCDF
17	OCDF

Verwendete Abkürzungen:

T=Tetra, Pe=Penta, Hx=Hexa, Hp=Hepta, O=Octa, CDD=Chlordibenzodioxin,  
CDF=Chlordibenzofuran

**Anlage 2**

(zu § 1 Satz 1 Nummer 2 und 4 Buchstabe b)

**Kongenere von dioxinähnlichen polychlorierten Biphenylen**

Nr.	Kongener
1	3,3',4,4'-Tetrachlorbiphenyl (PCB 77)
2	3,4,4',5-Tetrachlorbiphenyl (PCB 81)
3	3,3',4,4',5-Pentachlorbiphenyl (PCB 126)
4	3,3',4,4',5,5'-Hexachlorbiphenyl (PCB 169)
5	2,3,3',4,4'-Pentachlorbiphenyl (PCB 105)
6	2,3,4,4',5-Pentachlorobiphenyl (PCB 114)
7	2,3',4,4',5-Pentachlorbiphenyl (PCB 118)
8	2',3,4,4',5-Pentachlorbiphenyl (PCB 123)
9	2,3,3',4,4',5-Hexachlorbiphenyl (PCB 156)
10	2,3,3',4,4',5'-Hexachlorbiphenyl (PCB 157)
11	2,3',4,4',5,5'-Hexachlorbiphenyl (PCB 167)
12	2,3,3',4,4',5,5'-Heptachlorbiphenyl (PCB 189)

**Anlage 3**

(zu § 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 Buchstabe c)

**Kongenere von nicht dioxinähnlichen polychlorierten Biphenylen**

Nr.	Kongener
1	2,4,4'-Trichlorbiphenyl (PCB 28)
2	2,2',5,5'-Tetrachlorbiphenyl (PCB 52)
3	2,2',4,5,5'-Pentachlorbiphenyl (PCB 101)
4	2,2',3,4,4',5'-Hexachlorbiphenyl (PCB 138)
5	2,2',4,4',5,5'-Hexachlorbiphenyl (PCB 153)
6	2,2',3,4,4',5,5'-Heptachlorbiphenyl (PCB 180)

**Anlage 4****(zu § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 3 Nummer 2)**

Im Rahmen der Mitteilung sind mindestens folgende Angaben zu machen:

Nr.	Angabe	Erläuterung
1	Name des Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmers	
2	Anschrift des Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmers	
3	Probennummer	Laborinterne Nummer der Probe
4	Teilprobennummer	Werden Teile einer Probe unabhängig voneinander untersucht, so werden Teilproben gebildet. In diesem Fall ist die Nummer der untersuchten Teilprobe anzugeben.
5	Art des untersuchten Erzeugnisses (Matrix)	<p>Art des untersuchten Lebensmittels oder Futtermittels einschließlich Be- und Verarbeitungszustand.</p> <p>Bei Lebensmitteln ist, soweit vorhanden, die Verkehrsbezeichnung anzugeben.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei Einzelfuttermitteln sind die Futtermittelart nach Maßgabe des Artikels 15 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 79/373/EWG des Rates, 80/511/EWG der Kommission, 82/471/EWG des Rates, 83/228/EWG des Rates, 93/74/EWG des Rates, 93/113/EG des Rates und 96/25/EG des Rates und der Entscheidung 2004/217/EG der Kommission (ABl. L 229 vom 1.9.2009, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung und die Bezeichnung des Einzelfuttermittels gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a anzugeben</li> </ul>

Nr.	Angabe	Erläuterung
		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei Mischfuttermitteln sind die Futtermittelart nach Maßgabe des Artikels 15 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 und die Tierart oder Tierkategorie nach Maßgabe des Artikels 17 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 anzugeben.</li> <li>- Bei Futtermittelzusatzstoffen ist dessen besondere Bezeichnung nach Maßgabe des Artikels 16 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29, 2004 L 192, S. 34, 2007 L 98, S. 29) in der jeweils geltenden Fassung anzugeben.</li> <li>- Bei Vormischungen ist das Wort „Vormischung“ anzugeben.</li> </ul>
6	Betriebsart	Art des Betriebes, in dem die Probe genommen wurde (z. B. Molkerei, Schlachthof, Hersteller von Einzelfuttermitteln)
6a	Probenahmeort	Bei Entnahme vom Erzeuger identisch mit Erzeugerort, sonst Angabe der Gemeinde
7	Probenahmedatum	
8	Untersuchter Probenbestandteil	Art des untersuchten Probenbestandteils (z. B. essbarer Anteil), wenn die ausschließliche Angabe des untersuchten Erzeugnisses nicht eindeutig ist (z. B. Krabbenfleisch)
9	Analysierter Stoff (Parameter)	Angabe der analysierten Stoffe (Dibenzo-p-dioxin/Dibenzofuran-Kongenere, PCB-Kongenere); zusätzlich auch Angabe von Fett bzw. Trockenmasse, sofern sich die Analyseergebnisse darauf beziehen. Entsprechend sind in diesen Fällen die Bezugsparameter anzugeben.

Nr.	Angabe	Erläuterung
10	Einheit	Angabe der Konzentrationen <sup>1</sup>

<sup>1</sup> a) Die Konzentration ist in den Fällen des § 1 Nummer 1, 2 und 4 Buchstabe a und b bis zum 31. Dezember 2011 wie folgt anzugeben:

Dioxine (Summe aus polychlorierten Dibenzo-p-dioxinen (PCDD) und polychlorierten Dibenzofuranen (PCDF), ausgedrückt in WHO-Toxizitätsäquivalenten unter Verwendung der WHO-Toxizitätsäquivalenzfaktoren (WHO-TEF)), und Summe aus Dioxinen und dioxinähnlichen PCB (Summe aus PCDD, PCDF und polychlorierten Biphenylen (PCB), ausgedrückt in WHO-Toxizitätsäquivalenten unter Verwendung der WHO-Toxizitätsäquivalenzfaktoren (WHO-TEF). WHO-TEF zur Risikobewertung beim Menschen basierend auf den Schlussfolgerungen der Sitzung der WHO vom 15.-18. Juni 1997 in Stockholm, Schweden (Martin van den Berg et al., (1998) Toxic Equivalency Factors (TEFs) for PCBs, PCDDs, PCDFs for Humans and for Wildlife. Environmental Health Perspectives, 106(12), 775).

Kongener	TEF Wert	Kongener	TEF Wert
<i>Dibenzo-p-dioxine und Dibenzofurane</i>		<i>Dioxinähnliche PCB</i>	
2,3,7,8-TCDD	1		
1,2,3,7,8-PeCDD	1	<i>Non-ortho PCBs</i>	
1,2,3,4,7,8-HxCDD	0.1	PCB 77	0.0001
1,2,3,6,7,8-HxCDD	0.1	PCB 81	0.0001
1,2,3,7,8,9-HxCDD	0.1	PCB 126	0.1
1,2,3,4,6,7,8-HpCDD	0.01	PCB 169	0.01
OCDD	0.0001		
		<i>Mono-ortho PCB</i>	
2,3,7,8-TCDF	0.1	PCB 105	0.0001
1,2,3,7,8-PeCDF	0.05	PCB 114	0.0005
2,3,4,7,8-PeCDF	0.5	PCB 118	0.0001
1,2,3,4,7,8-HxCDF	0.1	PCB 123	0.0001
1,2,3,6,7,8-HxCDF	0.1	PCB 156	0.0005
1,2,3,7,8,9-HxCDF	0.1	PCB 157	0.0005
2,3,4,6,7,8-HxCDF	0.1	PCB 167	0.00001
1,2,3,4,6,7,8-HpCDF	0.01	PCB 189	0.0001
1,2,3,4,7,8,9-HpCDF	0.01		
OCDF	0.0001		

Verwendete Abkürzungen: T = Tetra; Pe = Penta; Hx = Hexa; Hp = Hepta; O = Octa;

CDD = Chlorodibenzodioxin; CDF = Chlorodibenzofuran; CB = Chlorobiphenyl.

- b) Ab dem 1. Januar 2012 ist die Konzentration in den Fällen des § 1 Nummer 1, 2 und 4 Buchstabe a und b wie folgt anzugeben:

Dioxine (Summe aus polychlorierten Dibenzo-p-dioxinen (PCDD) und polychlorierten Dibenzofuranen (PCDF), ausgedrückt in WHO-Toxizitätsäquivalenten unter Verwendung der WHO-Toxizitätsäquivalenzfaktoren (WHO-TEF)), und Summe aus Dioxinen und dioxinähnlichen PCB (Summe aus PCDD, PCDF und polychlorierten Biphenylen (PCB), ausgedrückt in WHO-Toxizitätsäquivalenten unter Verwendung der WHO-Toxizitätsäquivalenzfaktoren (WHO-TEF)). WHO-TEF zur Risikobewertung beim Menschen basierend auf den Schlussfolgerungen der Expertensitzung des Internationalen Programms der WHO zur Chemikaliensicherheit (IPCS) im Juni 2005 in Genf (Martin van den Berg et al., The 2005 World Health Organization Re-evaluation of Human and Mammalian Toxic Equivalency Factors for Dioxins and Dioxin-like Compounds. *Toxicological Sciences* 93(2), 223-241 (2006)).

Kongener	TEF Wert	Kongener	TEF Wert
<i>Dibenzo-p-dioxine und Dibenzofurane</i>		<i>Dioxinähnliche PCB</i>	
2,3,7,8-TCDD	1		
1,2,3,7,8-PeCDD	1	<i>Non-ortho PCBs</i>	
1,2,3,4,7,8-HxCDD	0.1	PCB 77	0.0001
1,2,3,6,7,8-HxCDD	0.1	PCB 81	0.0003
1,2,3,7,8,9-HxCDD	0.1	PCB 126	0.1
1,2,3,4,6,7,8-HpCDD	0.01	PCB 169	0.03
OCDD	0.0003		
		<i>Mono-ortho PCB</i>	
2,3,7,8-TCDF	0.1	PCB 105	0.00003
1,2,3,7,8-PeCDF	0.03	PCB 114	0.00003
2,3,4,7,8-PeCDF	0.3	PCB 118	0.00003
1,2,3,4,7,8-HxCDF	0.1	PCB 123	0.00003
1,2,3,6,7,8-HxCDF	0.1	PCB 156	0.00003
1,2,3,7,8,9-HxCDF	0.1	PCB 157	0.00003
2,3,4,6,7,8-HxCDF	0.1	PCB 167	0.00003
1,2,3,4,6,7,8-HpCDF	0.01	PCB 189	0.00003
1,2,3,4,7,8,9-HpCDF	0.01		
OCDF	0.0003		

Verwendete Abkürzungen: T = Tetra; Pe = Penta; Hx = Hexa; Hp = Hepta; O = Octa;

CDD = Chlorodibenzodioxin; CDF\* = Chlorodibenzofuran; CB = Chlorobiphenyl.

- c) Im Fall des § 1 Satz 2 sind die Konzentrationen in Biologischen Toxizitätsäquivalenten (BEQ)

Nr.	Angabe	Erläuterung
		<ul style="list-style-type: none"> <li>- bei Lebensmitteln für Dibenzo-p-dioxine, Dibenzofurane und dl-PCB in pg/g</li> <li>- bei Lebensmitteln für ndl-PCB in ng/g</li> <li>- bei Futtermitteln für Dibenzo-p-dioxine, Dibenzofurane und dl-PCB in ng/kg</li> <li>- bei Futtermitteln für ndl-PCB in µg/kg</li> </ul>
11	Bezugsparameter	Angabe, ob sich das Analyseergebnis bezieht auf: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Frischgewicht</li> <li>- Fettgehalt (hier den Fettanteil in % angeben)</li> <li>- Trockensubstanz (hier den Trockenanteil auf 88 % TS angeben)</li> </ul>
12	Angabe des Messergebnisses	
13	Höchstgehaltsüberschreitung: ja / nein	
14	Untersuchungsverfahren (Methodensammlung)	Angaben zum analytischen Verfahren, mit dem die Untersuchung durchgeführt wurde
15	Prinzip des Untersuchungsverfahrens (Einzelmethode)	Angaben zum Messprinzip der Methode, mit der die Untersuchung durchgeführt wurde
16	Bestimmungsgrenze (LOQ)	Angabe in identischer Einheit zum Messergebnis
17	Messunsicherheit	Messunsicherheit der verwendeten Methode in Prozent

---

anzugeben, soweit die Konzentrationen im Rahmen der Untersuchung ermittelt worden sind.

**Anlage 5**  
**(zu § 2 Absatz 3 Nummer 1)**

Im Rahmen der Übermittlung sind mindestens die in der nachfolgenden Tabelle als Pflichtfelder markierten Angaben zu machen. Die übrigen Angaben können zusätzlich gemacht werden.

Die Datenübermittlung erfolgt - unter Verwendung der einheitlichen BVL-Kodierkataloge - über das Datenmeldeportal <https://meldestelle.bvl.bund.de/datenmeldeportal>. Soweit dies nicht möglich ist, ist ein vom BVL auf seiner Internetseite [www.bvl.bund.de](http://www.bvl.bund.de) zur Verfügung gestelltes Formular zu nutzen. In diese Tabelle sind für die einzelnen Feldinhalte Codes aus den einheitlichen BVL-Kodierkatalogen oder - sofern diese Codes nicht verfügbar sind - Freitext einzutragen. Die Datenübermittlung erfolgt dann per Email an die Meldestelle des BVL ([meldestelle@bvl.bund.de](mailto:meldestelle@bvl.bund.de)).

<b>Nr.</b>	<b><u>Feldinhalt</u></b>	<b><u>Pflichtfeld</u></b>	<b><u>Erläuterungen</u></b>
1	Meldende Stelle (Amtskennung)	x	Zuständige Behörde, die die Daten an das BVL liefert
2	Probennummer	x	Labor- bzw. amtsinterne Probennummer
3	Teilprobennummer	x	Werden Teile einer Probe unabhängig voneinander untersucht, so werden Teilproben gebildet. Falls keine Teilproben angelegt wurden, erfolgt der Eintrag „00“.
4	Art des untersuchten Erzeugnisses (Matrix)	x	Art des untersuchten Lebensmittels oder Futtermittels einschließlich Be- und Verarbeitungszustand.  Bei Futtermitteln: - Bei Einzelfuttermitteln sind die Futtermittelart nach Maßgabe des Artikels 15 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln, zur Änderung der Verordnung

Nr.	<u>Feldinhalt</u>	<u>Pflichtfeld</u>	<u>Erläuterungen</u>
			<p>(EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 79/373/EWG des Rates, 80/511/EWG der Kommission, 82/471/EWG des Rates, 83/228/EWG des Rates, 93/74/EWG des Rates, 93/113/EG des Rates und 96/25/EG des Rates und der Entscheidung 2004/217/EG der Kommission (ABl. L 229 vom 1.9.2009, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung und die Bezeichnung des Einzelfuttermittels gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a anzugeben.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei Mischfuttermitteln sind die Futtermittelart nach Maßgabe des Artikels 15 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 und die Tierart oder Tierkategorie nach Maßgabe des Artikels 17 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 anzugeben.</li> <li>- Bei Futtermittelzusatzstoffen ist dessen besondere Bezeichnung nach Maßgabe des Artikels 16 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29, 2004 L 192, S. 34, 2007 L 98, S. 29) in der jeweils geltenden Fassung anzugeben.</li> <li>- Bei Vormischungen ist das Wort „Vormischung“ anzugeben.</li> </ul>
5	Probenart, soweit bekannt	(x)	Art der amtlichen Probe (Plan-, Ver-

Nr.	<u>Feldinhalt</u>	<u>Pflichtfeld</u>	<u>Erläuterungen</u>
			dachts-, Beschwerde-, Verfolgs-, Nach-, Vergleichsprobe)
6	Herstellungs- und Produktionsmethode (Zusätzliche Angaben zum Matrixkode)		Zusätzliche Beschreibung des untersuchten Erzeugnisses (z. B. Unterscheidung von Erzeugnissen aus konventioneller Produktion und Erzeugnissen gemäß Öko-Verordnung (EG) 834/2007)
7	Beurteilung der Probe, soweit bekannt		Beurteilung der Probe hinsichtlich Beanstandung oder Verstoß
8	Betriebsart	x	Art des Betriebes, in dem die Probe genommen wurde (z. B. Molkerei, Schlachthof, Hersteller von Einzelfuttermitteln)
9	Probenahmegemeinde	x	Gemeinde, in der die Probe genommen wurde, wenn möglich mit Ortsangabe
10	Probenahmedatum	x	
11	Herkunftsstaat der Probe		
12	Herkunftsgemeinde		Herkunftsgemeinde, falls Herkunftsstaat Deutschland ist
13	Nähere Angaben zur Belastung eines Gebiets (Nähere Angaben Herkunft)		Benennung der Quellen von Störfaktoren, die zur Belastung einer Probe führen können (z. B. belastetes Gebiet durch Bodenkontamination)
14	Alter		Altersangabe (z. B. Alter des Schlachtieres) in ganzen Monaten
14a	Tierart	x	Bei tierischen Lebensmitteln
14b	Zusätzliche Angaben zur Risikobewertung soweit vorhanden	(x)	Z. B. Art der Viehhaltung und Fütterungsregime
15	Verarbeitung		Be- und Verarbeitungszustand des untersuchten Erzeugnisses
16	Untersuchter Probebestandteil	(x)	Art des untersuchten Probebestandteils (z. B. essbarer Anteil); Angabe in denjenigen Fällen Pflicht, in denen die aus-

<b>Nr.</b>	<b><u>Feldinhalt</u></b>	<b><u>Pflichtfeld</u></b>	<b><u>Erläuterungen</u></b>
			schließliche Angabe des untersuchten Erzeugnisses nicht eindeutig ist (z. B. Krabbenfleisch)
17	Analysierter Stoff (Parameter)	x	Angabe der analysierten Stoffe (Dibenzo-p-dioxin/Dibenzofuran-Kongenere, PCB-Kongenere)
18	Einheit	x	Angabe der Konzentrationen <sup>2</sup>

<sup>2</sup> a) Bis zum 31. Dezember 2011 ist die Konzentration in den Fällen des § 1 Nummer 1,2 und 4 Buchstabe a und b wie folgt anzugeben:

Dioxine (Summe aus polychlorierten Dibenzo-p-dioxinen (PCDD) und polychlorierten Dibenzofuranen (PCDF), ausgedrückt in WHO-Toxizitätsäquivalenten unter Verwendung der WHO-Toxizitätsäquivalenzfaktoren (WHO-TEF)), und Summe aus Dioxinen und dioxinähnlichen PCB (Summe aus PCDD, PCDF und polychlorierten Biphenylen (PCB), ausgedrückt in WHO-Toxizitätsäquivalenten unter Verwendung der WHO-Toxizitätsäquivalenzfaktoren (WHO-TEF). WHO-TEF zur Risikobewertung beim Menschen basierend auf den Schlussfolgerungen der Sitzung der WHO vom 15.-18. Juni 1997 in Stockholm, Schweden (Martin van den Berg et al., (1998) Toxic Equivalency Factors (TEFs) for PCBs, PCDDs, PCDFs for Humans and for Wildlife. Environmental Health Perspectives, 106(12), 775).

<b>Kongener</b>	<b>TEF Wert</b>	<b>Kongener</b>	<b>TEF Wert</b>
<b><i>Dibenzo-p-dioxine und Dibenzofurane</i></b>		<b><i>Dioxinähnliche PCB</i></b>	
2,3,7,8-TCDD	1		
1,2,3,7,8-PeCDD	1	<b><i>Non-ortho PCBs</i></b>	
1,2,3,4,7,8-HxCDD	0.1	PCB 77	0.0001
1,2,3,6,7,8-HxCDD	0.1	PCB 81	0.0001
1,2,3,7,8,9-HxCDD	0.1	PCB 126	0.1
1,2,3,4,6,7,8-HpCDD	0.01	PCB 169	0.01
OCDD	0.0001		
		<b><i>Mono-ortho PCB</i></b>	
2,3,7,8-TCDF	0.1	PCB 105	0.0001
1,2,3,7,8-PeCDF	0.05	PCB 114	0.0005
2,3,4,7,8-PeCDF	0.5	PCB 118	0.0001
1,2,3,4,7,8-HxCDF	0.1	PCB 123	0.0001
1,2,3,6,7,8-HxCDF	0.1	PCB 156	0.0005
1,2,3,7,8,9-HxCDF	0.1	PCB 157	0.0005
2,3,4,6,7,8-HxCDF	0.1	PCB 167	0.00001
1,2,3,4,6,7,8-HpCDF	0.01	PCB 189	0.0001

1,2,3,4,7,8,9-HpCDF	0.01	
OCDF	0.0001	

Verwendete Abkürzungen: T = Tetra; Pe = Penta; Hx = Hexa; Hp = Hepta; O = Octa;

CDD = Chlorodibenzodioxin; CDF<sup>o</sup> = Chlorodibenzofuran; CB = Chlorobiphenyl.

- b) Ab dem 1. Januar 2012 ist die Konzentration in den Fällen des § 1 Nummer 1, 2 und 4 Buchstabe a und b wie folgt anzugeben:

Dioxine (Summe aus polychlorierten Dibenzo-p-dioxinen (PCDD) und polychlorierten Dibenzofuranen (PCDF), ausgedrückt in WHO-Toxizitätsäquivalenten unter Verwendung der WHO-Toxizitätsäquivalenzfaktoren (WHO-TEF)), und Summe aus Dioxinen und dioxinähnlichen PCB (Summe aus PCDD, PCDF und polychlorierten Biphenylen (PCB), ausgedrückt in WHO-Toxizitätsäquivalenten unter Verwendung der WHO-Toxizitätsäquivalenzfaktoren (WHO-TEF). WHO-TEF zur Risikobewertung beim Menschen basierend auf den Schlussfolgerungen der Expertensitzung des Internationalen Programms der WHO zur Chemikaliensicherheit (IPCS) im Juni 2005 in Genf (Martin van den Berg et al., The 2005 World Health Organization Re-evaluation of Human and Mammalian Toxic Equivalency Factors for Dioxins and Dioxin-like Compounds. Toxicological Sciences 93(2), 223-241 (2006)).

Kongener	TEF Wert	Kongener	TEF Wert
<b><i>Dibenzo-p-dioxine und Dibenzofurane</i></b>		<b><i>Dioxinähnliche PCB</i></b>	
2,3,7,8-TCDD	1		
1,2,3,7,8-PeCDD	1	<b><i>Non-ortho PCBs</i></b>	
1,2,3,4,7,8-HxCDD	0.1	PCB 77	0.0001
1,2,3,6,7,8-HxCDD	0.1	PCB 81	0.0003
1,2,3,7,8,9-HxCDD	0.1	PCB 126	0.1
1,2,3,4,6,7,8-HpCDD	0.01	PCB 169	0.03
OCDD	0.0003		
		<b><i>Mono-ortho PCB</i></b>	
2,3,7,8-TCDF	0.1	PCB 105	0.00003
1,2,3,7,8-PeCDF	0.03	PCB 114	0.00003
2,3,4,7,8-PeCDF	0.3	PCB 118	0.00003
1,2,3,4,7,8-HxCDF	0.1	PCB 123	0.00003
1,2,3,6,7,8-HxCDF	0.1	PCB 156	0.00003
1,2,3,7,8,9-HxCDF	0.1	PCB 157	0.00003
2,3,4,6,7,8-HxCDF	0.1	PCB 167	0.00003
1,2,3,4,6,7,8-HpCDF	0.01	PCB 189	0.00003
1,2,3,4,7,8,9-HpCDF	0.01		

Nr.	<u>Feldinhalt</u>	<u>Pflichtfeld</u>	<u>Erläuterungen</u>
			<ul style="list-style-type: none"> <li>- bei Lebensmitteln für Dibenzo-p-dioxine, Dibenzofurane und dl-PCB in pg/g</li> <li>- bei Lebensmitteln für ndl-PCB in ng/g</li> <li>- bei Futtermitteln für Dibenzo-p-dioxine, Dibenzofurane und dl-PCB in ng/kg</li> <li>- bei Futtermitteln für ndl-PCB in µg/kg</li> </ul>
19	Bezugsparameter	x	Angabe, ob sich das Analyseergebnis bezieht auf: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Frischgewicht</li> <li>- Fettgehalt (hier mit Fettanteil in % )l</li> <li>- Trockensubstanz (hier den Trockenanteil auf 88 % TS angeben</li> </ul>
20	Messergebniskennung (numerisch oder alphanumerisch)	x	Angabe, ob ein numerisches oder alphanumerisches (z. B. „nicht nachweisbar“) Messergebnis vorliegt
21	Angabe des Messergebnisses	x	
22	Höchstgehaltsüberschreitung: ja / nein	x	
23	Bewertung des Messergebnisses		Bewertung des Messergebnisses in Bezug auf Höchstgehalte etc.
24	Untersuchungsverfahren (Me-	x	Angaben zum analytischen Verfahren,

OCDF

0.0003

Verwendete Abkürzungen: T = Tetra; Pe = Penta; Hx = Hexa; Hp = Hepta; O = Octa;

CDD = Chlorodibenzodioxin; CDF = Chlorodibenzofuran; CB = Chlorobiphenyl.

- c) Im Fall des § 1 Satz 2 sind die Konzentrationen in Biologischen Toxizitätsäquivalenten (BEQ) anzugeben, soweit die Konzentrationen im Rahmen der Untersuchung ermittelt worden sind.

Nr.	<u>Feldinhalt</u>	<u>Pflichtfeld</u>	<u>Erläuterungen</u>
	thodensammlung)		mit dem die Untersuchung durchgeführt wurde
25	Prinzip des Untersuchungsverfahrens (Einzelmethode)	x	Angaben zum Messprinzip der Methode, mit der die Untersuchung durchgeführt wurde
26	Bestimmungsgrenze (LOQ)	x	Angabe in identischer Einheit zum Messergebnis
27	Probenaufarbeitung (Probevorbereitung)		Angaben zur Aufarbeitung der Probe für die Untersuchung
28	Laborakkreditierung, soweit bekannt	x	Angabe, ob das untersuchende Labor für diesen Untersuchungsbereich akkreditiert ist
29	Messunsicherheit	x	Messunsicherheit der verwendeten Methode in Prozent
30	Wiederfindungsrate		Wiederfindungsrate der verwendeten Methode in Prozent
31	Kommentar		Eintrag zusätzlicher Informationen möglich

## Begründung

### I. Allgemeiner Teil

Nach § 44a Absatz 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches ist ein Lebensmittelunternehmer oder ein Futtermittelunternehmer verpflichtet, ihm vorliegende Untersuchungsergebnisse über Gehalte an gesundheitlich nicht erwünschten Stoffen nach näherer Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 44a Absatz 3 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches den zuständigen Behörden mitzuteilen. Nach § 44a Absatz 2 Satz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches übermitteln die zuständigen Behörden der Länder nach näherer Bestimmung einer Rechtsverordnung nach § 44a Absatz 3 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches die ihnen vorliegenden Untersuchungsergebnisse über Gehalte an gesundheitlich nicht erwünschten Stoffen in oder auf Lebensmittel oder Futtermitteln an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit.

§ 44a Absatz 3 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches ermächtigt das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, die Stoffe zu bestimmen, für die die Mitteilungspflicht nach § 44a Absatz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches besteht sowie das Nähere über Zeitpunkt, Art, Form und Inhalt dieser Mitteilung und der Übermittlung nach § 44a Absatz 2 Satz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches zu regeln.

Von dieser Ermächtigung soll Gebrauch gemacht werden.

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine zusätzlichen Kosten, da sich die Übermittlungsverpflichtung und die damit verbundenen Kosten unmittelbar aus dem Gesetz ergeben.

Der Wirtschaft und hier insbesondere der mittelständischen Wirtschaft entstehen durch die Verordnung keine zusätzlichen Kosten, da die Mitteilungsverpflichtung und die damit verbundenen Kosten sich unmittelbar aus dem Gesetz ergeben.

Auswirkungen auf die Einzelpreise sowie Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

## Bürokratiekosten

Es werden Informationspflichten geändert, die für Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer und für die zuständigen Behörden durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften vom.....2011 (BGBl. I S.....) eingeführt worden sind. Die vorliegende Verordnung präzisiert diese Pflichten. Zusätzliche Kosten im Sinne des § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Kontrollrates entstehen durch die vorliegende Verordnung nicht.

Das Verordnungsvorhaben wurde darauf hin überprüft, ob Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung zu erwarten sind. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Männern und Frauen sind nach dem Ergebnis dieser Prüfung nicht zu erwarten, da die Verordnung ausschließlich sachbezogene Regelungen enthält.

Alle Untersuchungsergebnisse zu Dibenzo-p-dioxinen und Dibenzofuranen sowie zu dioxinähnlichen und nicht dioxinähnlichen polychlorierten Biphenylen in Lebensmitteln und Futtermitteln sollen unter Einbeziehung der Ergebnisse der Eigenkontrolle der Wirtschaft in der gemeinsamen Dioxin-Datenbank des Bundes und der Länder zusammengeführt werden. Dies ist zum Schutz der Gesundheit erforderlich, um ein Frühwarnsystem einzurichten, mit dem Probleme eher erkannt und Gegenmaßnahmen schneller eingeleitet werden können.

Die Verordnung dient dem vorsorgenden Verbraucherschutz und unterstützt daher eine nachhaltige Entwicklung.

## **A. Besonderer Teil**

### **Zu § 1**

§ 1 bestimmt die Stoffe, für die eine Mitteilungspflicht nach § 44a Absatz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches besteht. Es sind dies diejenigen Stoffe, für die die Mitteilungspflicht auf Grund des § 75 Absatz 4 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches derzeit bereits besteht.

Rechtsgrundlage: § 44a Absatz 3 Nummer 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches.

**Zu § 2**

§ 2 bestimmt das Nähere über den Zeitpunkt, die Art, die Form und den Inhalt der Mitteilung nach § 44a Absatz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und der Übermittlung von Untersuchungsergebnissen nach § 44a Absatz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches.

Rechtsgrundlage: § 44a Absatz 3 Nummer 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches

**Zu § 3**

Nach § 75 Absatz 4 Satz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches ist in der auf Grund des § 44a Absatz 3 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches erlassenen Rechtsverordnung darauf hinzuweisen, dass § 75 Absatz 4 Satz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches nicht mehr anzuwenden ist.

Rechtsgrundlage: § 75 Absatz 4 Satz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches.

**Zu § 4**

§ 4 regelt das Inkrafttreten.

**Anlage**

**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG  
Verordnung zu Mitteilungs- und Übermittlungspflichten zu gesundheitlich nicht  
erwünschten Stoffen (NKR-Nr. 1814)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit dem Regelungsvorhaben werden eine Informationspflicht der Wirtschaft und eine Informationspflicht der Verwaltung geändert. Die Änderung hat keine relevanten Auswirkungen auf die Bürokratiekosten.

Der Nationale Normenkontrollrat hat keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr.Ludewig  
Vorsitzender

Catenhusen  
Berichterstatter